

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aus gegebenem Anlass möchten wir auf ein bestimmtes Thema aufmerksam machen:

Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern (z. B. Bäche, Flüsse, Seen)

Eine Wasserentnahme aus einem oberirdischen Gewässer ist aufgrund von § 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen des sog. Anlieger- oder Eigentümergebrauchs **möglich**.

Eigentümern und berechtigten Personen ist die Wasserentnahme mittels einer Pumpe aus einem oberirdischen Gewässer erlaubt, sofern

- andere dadurch **nicht** beeinträchtigt werden,
- **keine** nachteilige Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit,
- **keine** wesentliche Verminderung der Wasserführung und
- **keine** Beeinträchtigung des Wasserhaushalts

zu erwarten sind.

In den Sommermonaten führen die Flüsse und Bäche im Landkreis überwiegend sog. Niedrigwasser (vgl. Niedrigwasser-Informationsdienst Bayern).

Dies ist insbesondere unter dem Aspekt „**keine wesentliche Verminderung der Wasserführung**“ und „**keine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts**“ zu beachten, sprich **in Zeiten von Niedrigwasser ist die Wasserentnahme einzustellen** bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

Zudem sollten Bewässerungen lediglich in den frühen Morgenstunden oder späten Abend- und Nachtstunden durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Gemeindegebrauch (hierzu muss man kein Anlieger am Gewässer sein!) lediglich das Schöpfen von Wasser aus oberirdischen Gewässern mit Handgefäßen erlaubt (vgl. § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)).

Eine Wasserentnahme mittels einer Pumpe ist im Rahmen des Gemeindegebrauchs nicht erlaubt!

Wir bitten um Beachtung!



Gemeindeverwaltung Immenreuth